

Kurzbericht der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2020 (vorbehaltlich der Protokollgenehmigung durch den Gemeinderat)

Notrufanlage Aufzug

Seit 06.11.2020 verfügt der Aufzug im Rathaus über eine Notrufanlage, die ab 2021 Pflicht für Anlagen in öffentlichen Gebäuden ist. Der Servicevertrag mit der Fa. Kone hat eine Laufzeit von 5 Jahren und beläuft sich auf 696,00 € jährlich.

Maßnahme zum Gewässerschutz – FF Altenplos Waschplatte

Am Montag, dem 23.11.20 startete die Firma Bauer aus Erbdorf mit den Arbeiten für die Waschplatte am FF-Haus in Altenplos. Die Feuerwehr hat in Eigenregie die Pflastersteine ausgebaut, so dass die Firma direkt mit dem Planum beginnen konnte. Voraussichtliche Bauzeit KW 48/49.

Spielplatz Tannenbach

Die Fundamentarbeiten und das Aufstellen der Spielgeräte wurde durch den Bauhof übernommen. Neu aufgebaut wurde ein Balancierbalken, ein Reck, eine große Wippe, sowie ein Holzxylophon. Auch eine neue Sitzgarnitur fand einen Platz.

Der Auftrag wurde zu 4.546,48 € vergeben. Abgerechnet wurden die 4.546,48 € zzgl. 580,00 € brutto für eine zusätzliche Wippe.

Abrechnung KiTa „Sausewind“

Der Verwendungsnachweis vom 12.8.2020 wurde geprüft. Die Baumaßnahme Umnutzung der bestehenden Krippenräume in einen Hort und Anbau von zwei Kinderkrippen lag mit Gesamtkosten in Höhe von 1.292.880 € nur 0,62 % über den geschätzten Kosten. Die 4.SIP-Zuwendung mit 87 % und die FAG-Zuwendung mit 52 % auf die jeweils zuwendungsfähigen Kosten brachten zusammen 551.000 €. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten von 1.292.880 € beträgt die Gesamtzuwendung rechnerisch 42,61 %. Der Regierung von Oberfranken gebührt Dank, dass die beiden Schlusszahlungen noch in diesem Jahr erfolgt sind.

Bekanntgabe Freistellung

Die Bauverwaltung hat für die Fl.Nr 369/18, Gem. Heinersreuth „Breiter Acker“ zum Zwecke der Errichtung einer Terrassenüberdachung 3,20m x 4,00m eine Freistellung verfügt.

Bauanträge

Für die Fl.Nrn. 1297 und 1297/1 Gem. Altenplos (Sorg) wurde der Anbau eines Kaltwintergartens an ein bestehendes Wohnhaus, sowie die Errichtung einer Grundstückseinfriedung beantragt. Da das Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu qualifizieren ist und keine öffentlichen Belange dagegensprechen, kann das Vorhaben zugelassen werden.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Dem Bauantrag auf Anbau eines Kaltwintergartens an ein bestehendes Wohnhaus sowie die Errichtung einer Grundstückseinfriedung auf der Fl.Nr. 1297 und 1297/1 Gem. Altenplos wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Für Fl.Nr. 138/22 Gem. Cottenbach wurde ein Antrag auf Neubau von 2 Pferdeboxen gestellt. Hier handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB, dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Dem Bauantrag auf Neubau von 2 Pferdeboxen auf der Fl.Nr. 138/22 Gem. Cottenbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Für Fl.Nr. 458, Gem. Heinersreuth (Tannenbach) wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau für bestehende Scheunen gestellt. Es handelt sich um ein sonstiges Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB, welchem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zudem liegt ein positiver Vorbescheid vor.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 458, Gem. Heinersreuth (Tannenbach) als Ersatzbau für bestehende Scheunen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Für die Fl.Nr. 131, Gem. Altenplos liegt ein Antrag auf Erweiterung der Lagerhalle vor. Das Vorhaben im Innenbereich muss sich gem. § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem muss die Gemeinde eine Abstandsfläche auf Fl.Nr. 137/1, Gem. Altenplos übernehmen.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Dem Bauantrag auf Erweiterung der Lagerhalle auf Fl.Nr. 131, Gem. Altenplos wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die notwendige Abstandsfläche wird durch die Gemeinde übernommen. Es handelt sich um eine Böschung.“

Für die Fl.Nr. 217/6, Gem. Unterwaiz (Hahnenhof) wurde ein Bauantrag zur Errichtung einer Schleppgaube als Nebeneingang gestellt. Das Bauvorhaben im Innenbereich (§34 BauGB) fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Dem Antrag zur Errichtung einer Schleppgaube als Nebeneingang auf Fl.Nr. 217/6, Gem. Unterwaiz wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Für die Fl.Nr. 152/1, Gem. Cottenbach wurde ein Bauantrag zur Wiedererrichtung eines Bienenhauses mit integriertem Ableger- und Schleuderraum als Ersatzbau für die der Brandstiftung zum Opfer gefallenen Anlage gestellt. Hierbei handelt es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (Berufsimkerei).

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Dem Bauantrag zur Wiedererrichtung eines Bienenhauses mit integriertem Ableger- und Schleuderraum als Ersatzbau für die der Brandstiftung zum Opfer gefallenen Anlage auf Fl.Nr. 152/1, Gem. Cottenbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Pflichtzuschuss an MA GmbH

Bei der Mehrzweckhalle Altenplos-GmbH zeichnet sich ein erhöhtes Defizit ab. Nachdem die Jahresverluste in den letzten zehn Jahren aus dem zunächst sechsstelligen Bereich im Jahr 2019 auf erfreuliche 86.698,16 € gesunken sind, hätte unter normalen Bedingungen der diesjährige Zuschuss der Gemeinde von 88.000 € jährlich ausreichen müssen. Hohe Einbußen bei der Vermietung und schwächere Stromerlöse deuten wieder einen Verlust im fast sechsstelligen Bereich an. Der jetzt notwendige Pflichtzuschuss liegt als überplanmäßige Ausgabe über dem Rahmen von 6.000 € (§ 12 II Nr.2 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Heinersreuth) und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Die Mehrzweckhalle Altenplos GmbH erhält Anfang

Dezember 2020 von der Gemeinde einen Pflichtzuschuss über 12.000 € für das laufende Jahr 2020. Der Haushaltsansatz bei 760.7151 beträgt nur 1.000 €. Für die überplanmäßige Ausgabe von weiteren 11.000 € besteht Deckungsfähigkeit durch Einsparungen bei 550.7001. Die Zahlung über 12.000 € erscheint bei der Abschlussbilanz 2020 auf der Passivseite als Zuwendung von der Gemeinde.“

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2020

Nach Art. 66 GO bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben im Falle der Erheblichkeit eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Erheblichkeit liegt dann vor, wenn der Rahmen der 1. Bürgermeisterin laut § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat überschritten wird. Dieser liegt bei 6.000 bzw. 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben sind in 2020 bisher nicht angefallen. Bei folgenden Haushaltsstellen waren die überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2020 unabweisbar. Ausreichende Deckung ist durch Einsparungen bei nicht durchgeführten Baumaßnahmen/Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer vorhanden:

a) Deckungsring 815 der Wasserversorgung mit 324.000 € im Ansatz wurde mit 351.351,33 € um 27.351,33 € überzogen. Dies entstand durch eine Vorsteuerzahllast im 1. Quartal 2020 bei der Vorsteuer an das Finanzamt und wurde ausgeglichen durch Rückerstattungen nach Baumaßnahmen im 2. und 3. Quartal 2020.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Den unabweisbaren überplanmäßigen Mehrausgaben in Höhe von 27.351,33 € im Deckungsring 815 wird aufgrund der vorhandenen Deckungsmöglichkeit durch Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer im Jahr 2020 nach Art. 66 Abs. 1 GO zugestimmt.“

b) Mehrausgaben Kindertagesstätten coronabedingt. 94.729,82 €

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Den unabweisbaren überplanmäßigen Mehrausgaben auf Grund des Entfalls der Elternbeiträge von April-Juni und der coronabedingten Mehraufwendungen in dieser Aufstellung (Kindertagesstätten) in Höhe von **94.729,82 €** wird aufgrund der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten bei verschiedenen Haushaltsstellen (insgesamt 210.303,16 €) nach Art. 66 Abs. 1 GO zugestimmt.“

Haushalt 2021 – Stellenplan, Verwaltungshaushalt, Vermögens-haushalt, Wirtschaftsplan

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersreuth für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die

Gemeinde Heinersreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.123.800 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.237.200 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.622.850 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2021** in Kraft.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen:

„Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 und der vorgelegte Haushalts- und Stellenplan 2021 der Gemeinde Heinersreuth werden gemäß Art. 63 ff. GO erlassen.“

Finanzplan und Investitionsprogramm 2020 - 2024

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Der vorgelegte Finanzplan und das Investitions-

programm der Gemeinde Heinersreuth für die Jahre 2020 - 2024 (Seite 108-127) werden gemäß § 24 Abs. 1 und VV Nr. 2 zu § 24 KommHV-Kameralistik i. V. m. Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 70 der GO erlassen.“

Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Cottenbach West II“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren - Aufstellungsbeschluss

Die Firma Wilhelm Bauer aus Erbdorf beantragte am 23.11.2020 gem. § 12 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Cottenbach West II“ unter gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) auf einer Teilfläche aus dem Grundstück mit der Fl.Nr. 4, Gem. Cottenbach.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat dem Antrag zuzustimmen und den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Für eine Teilfläche aus der Fl.Nr. 4, Gemarkung Cottenbach wird ein Bebauungsplan als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert. Der Vorhabenträger ist die Firma Wilhelm Bauer aus Erbdorf und Planfertiger ist in deren Auftrag das Ingenieurteam Bayreuth. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind öffentlich bekannt zu machen.“

Neubau OGTS / KITA Heinersreuth – Entscheidung Dachkonstruktion, Dachfassade, Holzwände

Für die weitere Planung und die spätere Vergabe bietet das Architekturbüro Holzmüller & Detsch um eine Entscheidung von Seiten der Gemeinde hinsichtlich:

a) Flachdacharbeiten: Die Kalkulation vom Architekten belief sich auf 135.025,25 €. Das vorliegende Angebot beläuft sich auf 161.755,03 €. Folgende Einsparungen wurden daher vom Architekt vorgeschlagen:

- Einsparung einer Lichtkuppel,
- Entfall Kiesfang und
- Geländer als Absturzsicherung anstatt Seilsystem.

Die neue Angebotssumme beläuft sich auf ca. 157.900 € brutto. Das geplante Gründach soll ausgeführt werden. Der Bauausschuss empfiehlt den Einsparungen an den Flachdacharbeiten zuzustimmen.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth stimmt den vorgeschlagenen Einsparungen zu.“

b) Zimmererarbeiten

Die Kalkulation des Architekten belief sich auf 185.306,38 € (brutto). Das vorliegende Angebot beläuft sich auf 231.365,94 € (brutto). Folgende Einsparungen wurden daher vom Architekt vorgeschlagen:

- Reduzierung der Wandstärken von 16cm auf 12cm und
- Reduzierung der Deckenstärke von 24cm auf 19cm.

Durch die vorgeschlagene Reduzierung der Wand- und Deckenstärken könnten Einsparungen von 38.000 € (netto) erzielt werden. Leider würde damit die Möglichkeit einer späteren Aufstockung um eine weitere Etage statisch entfallen.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Die Gemeinde stimmt den vorgeschlagenen Einsparungen für die Zimmererarbeiten zu.“

c) Holzfassade

Zu entscheiden ist die Ausbildung der Vorhangfassade aus Holz, die in zwei Varianten angeboten wurde. Die Kalkulation des Architekten belief sich auf 78.145,52 € (brutto).

Die Variante 1 beinhaltet eine senkrechte Relieffassade, welche sich durch ein dreidimensionales Erscheinungsbild und durch unterschiedlich tiefe Holzprofile auszeichnet. Als Beispiel dient hier die Verkleidung des KiTa-Anbaus in Altenplos. Das Angebot für die Variante 1 beläuft sich auf 62.250,64 € (brutto).

Die Variante 2 beinhaltet eine senkrecht geschlossene Rombusfassade, die sich durch ein nach außen glattes Erscheinungsbild auszeichnet. Das Angebot für die Variante 2 beläuft sich auf 56.100,18 € (brutto).

Der Bauausschuss sprach sich mehrheitlich für die Variante 1 aus.

Beschluss mit 16 : 1 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth stimmt der Ausbildung der Vorhangfassade aus Holz in der Variante 1 zu.“

WLAN Struktur Grundschule – Vergabe Fachplaner

Für die Durchführungsplanung „Ausbau der WLAN Struktur“ in der Grundschule Heinersreuth wurden 3 Fachplaner angeschrieben, mit der Aufforderung ein

Angebot abzugeben. 2 Angebote liegen vor.

Das günstigste und wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Reuther Netconsulting aus Bad Staffelstein mit 12.992 € brutto abgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Reuther Netconsulting den Auftrag für die Planung der WLAN-Infrastruktur in der Grundschule Heinersreuth zu erteilen.

Beschluss mit 16 : 1 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth vergibt den Auftrag der Fachplanung für 12.992 € an die Firma Reuther Netconsulting. Ausreichend Mittel wurden im Haushalt 2021 bei Unterabschnitt 211 im Vermögenshaushalt veranschlagt.“

Feuerwehr – Digitale Alarmierung; Pager und Ausstattung der Sirenen

a) Zuwendungsantrag Sonderförderprogramm BOS-Digitalfunk (Pager)

Die Gemeinde ist zur Teilnahme am digitalen BOS-Funk in Bayern verpflichtet. Bereits im Februar 2021 sollen im Rettungsbereich der ILS Bayreuth/Kulmbach die neuen Pager in die digitale Alarmierung eingebunden werden. Das Bay. Innenministerium hat einen Rahmenvertrag mit der Firma Motorola abgeschlossen. Die Mindestabnahmemenge von 66 Pagern muss innerhalb von vier Jahren verbindlich vom Freistaat abgenommen werden. Optionale Pager können, müssen aber nicht abgenommen werden.

Gegenwärtig sind 79 analoge Geräte im Einsatz, für die eine Geräteübersicht erstellt werden muss.

Auf die Mindestabnahme (66 Stück) gibt es eine staatliche Förderung von 80 %.

Da die Feuerwehr Cottenbach und Unterwaiz mit Pagern unterversorgt ist, schlägt die Verwaltung vor insgesamt 100 Pager für alle Wehren zu beschaffen. Der Einzelpreis für den Pager beträgt 520,84 € (brutto). Die erwartete Förderung beläuft sich auf 27.500,35 €. Somit verbleibt bei einem Gesamtbetrag in Höhe von 52.084 € ein Eigenanteil von voraussichtlich 24.583,65 € für die Gemeinde Heinersreuth.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Die Verwaltung wird beauftragt für die 79 Pager eine Geräteübersicht mit Gerätenummer zu erstellen, um anschließend einen gemeinsamen Zuwendungsantrag für 66 Pager (24.583,65 €) bei der Regierung von Oberfranken zu stellen. Die Beschaffung der 100 Pager zum Gesamtpreis von 52.084 € erfolgt

über den Rahmenvertrag mit der Firma Motorola beim Freistaat Bayern. Die Kosten wurden im HH 2021 veranschlagt.“ (HHSt. 130.9350 M1, M2, M3, M4)

b) Zuwendungsantrag Sonderförderprogramm für Sirenenanlagen

Die Gemeinde hat gemäß dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) u. a. die Aufgabe, die Bevölkerung zu warnen (§ 1 ZSKG). Dazu benötigt die Gemeinde Sirenenstandorte. Es sind insgesamt 6 Sirenenstandorte in der Gemeinde Heinersreuth.

Die Förderung für die Sirenensteuergeräte läuft ebenfalls über das Sonderförderprogramm für Digitalfunk. Die Kosten liegen bei ca. 5000 €/Sirene. Pro Sirenensteuergerät gibt es 80 % Förderung. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 2181 €. Vermutlich erfolgt auch hier eine bayernweite Beschaffung. Deshalb wurden die Daten für die vorhandenen Sirenen von der Regierung von Oberfranken bereits abgefragt. Je Standort ist ein Nachweis über die letzte Wartung der Regierung vorzulegen.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Die Verwaltung wird beauftragt, für die 6 vorhandenen Sirenenstandorte einen Nachweis der letzten Wartung zu erstellen, um anschließend einen gemeinsamen Zuwendungsantrag über das Sonderförderprogramm bei der Regierung von Oberfranken für sechs neue digitale Sirenensteuergeräte zu stellen.